

CH_VB JAAC 58.75 vom 15. Juni 1993

Bundesverwaltung, 1993-06-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_JAAC_58.75__

FR: CH_VB JAAC 58.75 du 15 juin 1993

IT: CH_VB JAAC 58.75 del 15 giugno 1993

Erwägungen

E. 1

Zu Art. 8 EMRK Es fragt sich, ob diese Bestimmung überhaupt zur Anwendung gelangt. Nach Art. 8 Abs. 1 EMRK hat jedermann «Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs». In casu steht höchstens das Privatleben zur Diskussion. Die Europäische Kommission für Menschenrechte hat sich in mehreren Entscheiden zum Begriff des Privatlebens geäußert. Im Fall X c/Royaume-Uni stellte sie fest, dass das Privatleben nicht betroffen sei, wenn die Polizei anlässlich einer Demonstration Fotografien von den Teilnehmern mache. Die Kommission begründete ihren Entscheid damit, dass erstens die Behörden nicht in die Wohnung des Beschwerdeführers eingedrungen seien, und dass zweitens die Fotografien einen öffentlichen Vorfall betreffen, an dem der Beschwerdeführer freiwillig teilgenommen habe (Beschwerde Nr. 5877/72, Entscheid vom 12. Oktober 1973, in: *Annuaire de la Convention européenne des droits de l'homme*, Bd. 16 [1973], S. 337). Im Fall Brüggemann und Scheuten führte die Kommission aus: «La prétention au respect de sa vie privée est automatiquement réduite dans la mesure où l'individu lui-même met sa vie privée en contact avec la vie publique ou la place dans un rapport étroit avec d'autres intérêts protégés» (Beschwerde Nr. 6959/75, rapport du 12 juillet 1977, *Décisions et Rapports* N° 10, S. 138). Angesichts der Rechtsprechung der Kommission vertritt das BJ die Ansicht, dass durch die Videoüberwachung am Grenzübergang das Privatleben des Reisenden nicht betroffen wird. Die Überwachung spielt sich im öffentlichen Bereich ab. Zudem muss jeder, der sich der Grenze nähert, damit rechnen, dass er von den Zollbeamten beobachtet, angehalten oder gar kontrolliert wird. Mit einem Grenzübertritt muss eine Zollkontrolle akzeptiert werden, in welcher Form sie auch immer erfolgt.

E. 2

Zu Art. 179quater StGB Dem Grundtatbestand von Art. 179quaterStGB unterliegt, «wer eine Tatsache aus dem Geheimbereich eines andern oder eine nicht jedermann ohne weiteres zugängliche Tatsache aus dem Privatbereich eines andern ohne dessen Einwilligung mit einem Aufnahmegerät beobachtet oder auf einen Bildträger aufnimmt». Im vorliegenden Zusammenhang stellt sich allein die Frage, ob Tatsachen aus dem Geheimbereich oder nicht jedermann ohne weiteres zugängliche Tatsachen aus dem Privatbereich überwacht werden. Das Überschreiten der Landesgrenze auf einem allgemein zugänglichen Fussweg stellt keine Tatsache aus dem Geheimbereich dar, da klarerweise kein Umstand «aus der höchstpersönlichen Sphäre, die man dem Einblick anderer legitimerweise zu entziehen pflegt» (BGE 118 IV 46 mit Hinweisen), betroffen ist. Hingegen fragt sich, ob eine nicht jedermann ohne weiteres zugängliche Tatsache aus dem Privatbereich aufgezeichnet wird. Mit diesem Tatbestandsmerkmal sind grosse Abgrenzungsprobleme verbunden, für welche sich kaum eine allgemeingültige Formel

finden lässt. Der Bundesrat hatte ursprünglich allein den Geheimbereich schützen wollen. Tatsachen aus dem Privatbereich wurden erst im Verlauf der parlamentarischen Beratung in den Tatbestand aufgenommen. Aus der Entstehungsgeschichte ist jedoch zu folgern, dass der Gesetzgeber den geschützten Privatbereich einschränken wollte (vgl. dazu BGE 118 IV 47 f.). Vom fraglichen Passus erfasst sind beobachtete oder registrierte Tatsachen, die sich in einem von Art. 186 StGB (Hausfriedensbruch) geschützten Raum abspielen. Ob darüber hinaus auch die hier interessierende Privatsphäre in der Öffentlichkeit geschützt werden soll ist, ist umstritten. Nach Auffassung von Noll (Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil I, Zürich 1983, S. 95) und Trechsel (Kurzkommentar StGB, Zürich 1989, Rz. 3 zu Art. 179quater) ist privates Verhalten in der Öffentlichkeit vom Tatbestand nicht erfasst. Die Gegenmeinung (vgl. etwa Rehberg Jörg, Strafrecht III,

E. 5

Aktivitäten in der Öffentlichkeit in einen sachfremden Zusammenhang gestellt werden (etwa zur Erstellung von Persönlichkeitsprofilen usw.). Bewegt sich jedoch eine Person in der Öffentlichkeit, so kann sie nicht mehr die vollen Rechte in Anspruch nehmen, die aus dem Schutz der Privatsphäre fließen. Durch eine begrenzte versteckte Beobachtung allein zu einem klar umrissenen und im Grundsatz von einem Gesetz vorgegebenen Zweck (z.B. Verkehrsüberwachung und dgl.) wird die Persönlichkeit nicht verletzt. Der Einsatz von Video zur Grenzüberwachung ist demnach für sich allein genommen als rechtlich unproblematisch zu qualifizieren. Diese Ansicht vertritt auch der Berliner Datenschutzbeauftragte in seinem Jahresbericht über das Jahr 1988: «Die Videokamera wird lediglich zur Rationalisierung der Beobachtung eingesetzt und läuft durchgehend, wobei jedoch keine Bilder aufgezeichnet werden. Hier handelt es sich um einen Ersatz der persönlichen Anwesenheit von Aufsichtspersonen. Die Eingriffe sind - abgesehen von der räumlichen Distanz - nicht anders als bei der persönlichen Beobachtung zu bewerten.» ... «Sofern die Kamera nur zur räumlich versetzten - Verbesserung der Beobachtung dient, ohne dass Aufzeichnungen hergestellt werden, halte ich die Nutzung im Rahmen der jeweiligen Aufgabenerfüllung ... für zulässig.» (Jahresbericht 1988, S. 8) Probleme stellen sich jedoch dann, wenn die Bilder aufgezeichnet werden. In diesem Fall muss durch datenschutzrechtliche Massnahmen sichergestellt werden, dass die Persönlichkeit des Betroffenen nicht durch eine zweckwidrige Verwendung der Aufzeichnungen verletzt wird. Im folgenden gilt es zu beurteilen, welche Formen des Einsatzes von Video zur Grenzüberwachung zulässig sind und in welchen Fällen eine besondere Rechtsgrundlage erforderlich ist. 4. Formen des Videoeinsatzes und Notwendigkeit einer Rechtsgrundlage Die Grenzüberwachung wird in Art. 27 Abs. 1 ZG geregelt. Er lautet wie folgt: «Der Bundesrat trifft alle Massnahmen, die zur Sicherung der Zollgrenze, zur Überwachung des Grenzübertrittes und zur Sicherung des Zollbezuges an der Grenze und im Innern notwendig sind.» Mit dieser Bestimmung wird das für alle behördlichen Massnahmen geltende Verhältnismässigkeitsprinzip ausdrücklich statuiert. Dies bedeutet, dass nur jene Formen der Videoüberwachung des Grenzübertritts zulässig sind, die wirklich notwendig sind. Nachfolgend untersuchen wir drei nach Ansicht des BJ mögliche Formen. 4.1 Videoüberwachung ohne Aufzeichnung Bei dieser Form werden die Bewegungen am Grenzübertritt zeitgleich auf einem Monitor im Zollhaus sichtbar. Der Einsatz des Video stellt lediglich ein arbeitstechnisches Hilfsmittel zur Erleichterung der Arbeit dar. Wegen

E. 6

der fehlenden Aufzeichnung besteht auch keine Gefahr des Missbrauchs. Die Einführung dieser Überwachungsart bedarf keiner besonderen Regelung in einem Erlass. 4.2 Videoüberwachung mit Aufzeichnung In diesem Fall werden von den beobachteten Vorgängen zusätzlich zur Übertragung auf Monitor Aufzeichnungen hergestellt. Solche Aufzeichnungen sind nur dann als zulässig zu betrachten, wenn sie für die Sicherung der Zollgrenze, zur Überwachung des Grenzübertritts und zur Sicherung des Zollbezugs notwendig sind. Es wird davon ausgegangen, dass der Monitor durch die Zollbeamten nicht ständig im Auge behalten werden kann, weil sie durch ihre laufenden Arbeiten wie Personen- und Warenkontrollen daran gehindert werden. Es muss ihnen daher möglich sein, nachträglich die Aufzeichnungen anzuschauen. Für die Videoüberwachung mit Aufzeichnung erachtet das BJ jedoch eine Regelung auf Verordnungsstufe als notwendig. Darin muss sichergestellt werden, dass mit den Aufzeichnungen kein Missbrauch getrieben wird, das heisst dass sie nicht zu andern Zwecken als zur Kontrolle des Grenzübertritts verwendet werden. Ferner muss darin deren Löschung geregelt werden. Es müsste vorgesehen werden, dass diese relativ schnell erfolgt, beispielsweise im Laufe des folgenden Tages. 4.3 Videoüberwachung mit Aufzeichnung auch zu weiteren Zwecken Sollte beabsichtigt sein, die Videoaufnahmen nicht nur zur Grenzüberwachung zu verwenden, sondern auch zu anderen Zwecken, beispielsweise zur Bekämpfung des organisierten Verbrechens, so müsste dies in einem formellen Gesetz eingehend geregelt werden. Dabei dürften nicht allzuweit gefasste Verwendungszwecke vorgesehen werden. Maßstab bildet auch in diesem Fall das Verhältnismässigkeitsprinzip. 5. Kurze Zusammenfassung Der Einsatz von Video zur Grenzüberwachung verstösst weder gegen Art. 8 EMRK noch gegen Art. 179quater StGB. Auch wird dadurch grundsätzlich nicht die persönliche Freiheit des einzelnen verletzt. Der Einsatz von Video ist daher rechtlich nicht unzulässig. Werden jedoch Aufzeichnungen gemacht, so ist sicherzustellen, dass die Forderungen des Datenschutzes eingehalten werden. Je nach der Form des Videoeinsatzes und der Verwendungsart allfälliger Aufzeichnungen sind die Anforderungen an die gesetzliche Grundlage unterschiedlich: Die reine Monitorüberwachung bedarf keiner besonderen Rechtsgrundlage. Werden Aufzeichnungen hergestellt, dann ist eine Regelung auf Verordnungsstufe notwendig. Werden die Aufzeichnungen auch zu anderen Zwecken als die Grenzüberwachung verwendet, so bedarf es einer Regelung auf Gesetzesstufe.

E. 7

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali JAAC 58.75 - Bundesamt für Justiz, 15. Juni 1993 In Verwaltungspraxis der Bundesbehörden Dans Jurisprudence des autorités administratives de la Confédération In Giurisprudenza delle autorità amministrative della Confederazione Jahr 1994 Année Anno Band 58 Volume Volume Seite --- Page Pagina Ref. No 150 002 270 Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv und die Bundeskanzlei konvertiert. Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses et la Chancellerie fédérale. Il documento è stato convertito dall'Archivio federale svizzero e della Cancelleria federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.